



Kurzinformation

Verbraucherschutzrechtliche Regelungen mit Bezug zum Bankensektor

Die meisten verbraucherschützenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind durch europarechtliche Vorgaben in das nationale Recht eingeflossen (vgl. Honsell). Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge finden sich demnach insbesondere in den §§ 491 ff. BGB. Diese gliedern sich im Wesentlichen in Vorschriften zu **Verbraucherdarlehensverträgen** und zu **Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen**.

Gemäß § 491 Abs. 2 S. 1 BGB sind Verbraucherdarlehensverträge entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind gemäß § 491 Abs. 3 S. 1 BGB demgegenüber entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die 1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder 2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Gemäß § 491a Abs. 1 BGB ist der Darlehensgeber jeweils verpflichtet, den Darlehensnehmer nach Maßgabe des Artikels 247 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) besonders zu informieren. Artikel 247 EGBGB beinhaltet dabei einen Katalog verschiedener Informationspflichten des Darlehensgebers. Diese sind etwa:

- Die Pflicht zur Mitteilung, welche Informationen und Nachweise bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag benötigt werden, um eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen (Artikel 247 § 1 EGBGB);
- Form, Zeitpunkt und Muster der vorvertraglichen Informationen bei Verbraucherdarlehensverträgen (Artikel 247 § 2 EGBGB);
- weitere vorvertragliche und vertragliche Angaben bei Verbraucherdarlehensverträgen, wie etwa der Hinweis, dass der Darlehensnehmer eventuell bei Vertragsabschluss Notarkosten zu tragen hat, welche Sicherheiten der Darlehensgeber verlangt oder Informationen zu einer Vorfalligkeitsentschädigung und dessen Berechnungsmethode (Artikel 247 §§ 4, 7 EGBGB);
- Anforderungen an einen Tilgungsplan (Artikel 247 § 14 EGBGB) sowie

- Unterrichtungen bei Zinsanpassungen (Artikel 247 § 15 EGBGB).

Im Übrigen müssen Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 492 Abs. 1 S. 1 BGB schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. § 493 BGB beinhaltet Informationspflichten während des Vertragsverhältnisses, etwa zum Sollzinssatz, zur Fortführung des Darlehensverhältnisses und der Steigerung des Werts von Raten bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung. Ferner steht Verbrauchern bei Verbraucherdarlehensverträgen gemäß § 495 Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Sofern jedoch nach § 495 Abs. 2 BGB ein solches ausgeschlossen ist, steht dem Verbraucher bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen vor Vertragsschluss eine Bedenkzeit von sieben Tagen zu.

§ 500 BGB beinhaltet Regelungen zur Kündigung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages und der vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages seitens des Darlehensnehmers; § 502 BGB zur Vorfälligkeitsentschädigung.

Neben Verbänden zum Schutz von Verbraucherrechten, wie z. B. der Verbraucherzentrale oder dem Europäischen Verbraucherzentrum, gibt es auch einen bereichsspezifischen Verbraucherschutz im Bankensektor durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Hauptaufgabe der BaFin ist die laufende Aufsicht über Institute (Banken und Finanzdienstleister), um so Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungsgewerbe entgegenzuwirken (Fischer, Rn. 48). So verpflichtet § 4 Abs. 1a S. 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) die BaFin innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen. Daher ermächtigt § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG die BaFin Anordnungen gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen – die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden –, zu treffen, welche geeignet und erforderlich sind, um verbraucherrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, sofern eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint (vgl. Fischer, Rn. 50).

Quellen:

- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (letzter Abruf aller Links in diesem Dokument am 25. August 2022).
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/>.
- Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/fin-dag/>.
- Fischer/Boegl, in: Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, § 110, Grundlagen.
- Honsell, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, Einleitung BGB, § 1, Rn. 112 ff.
- Jungmann, in: Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Auflage 2022, § 58. Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge/Immobilardarlehensverträge Rn. 205.
